KREISSTADT SIEGBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 95/4

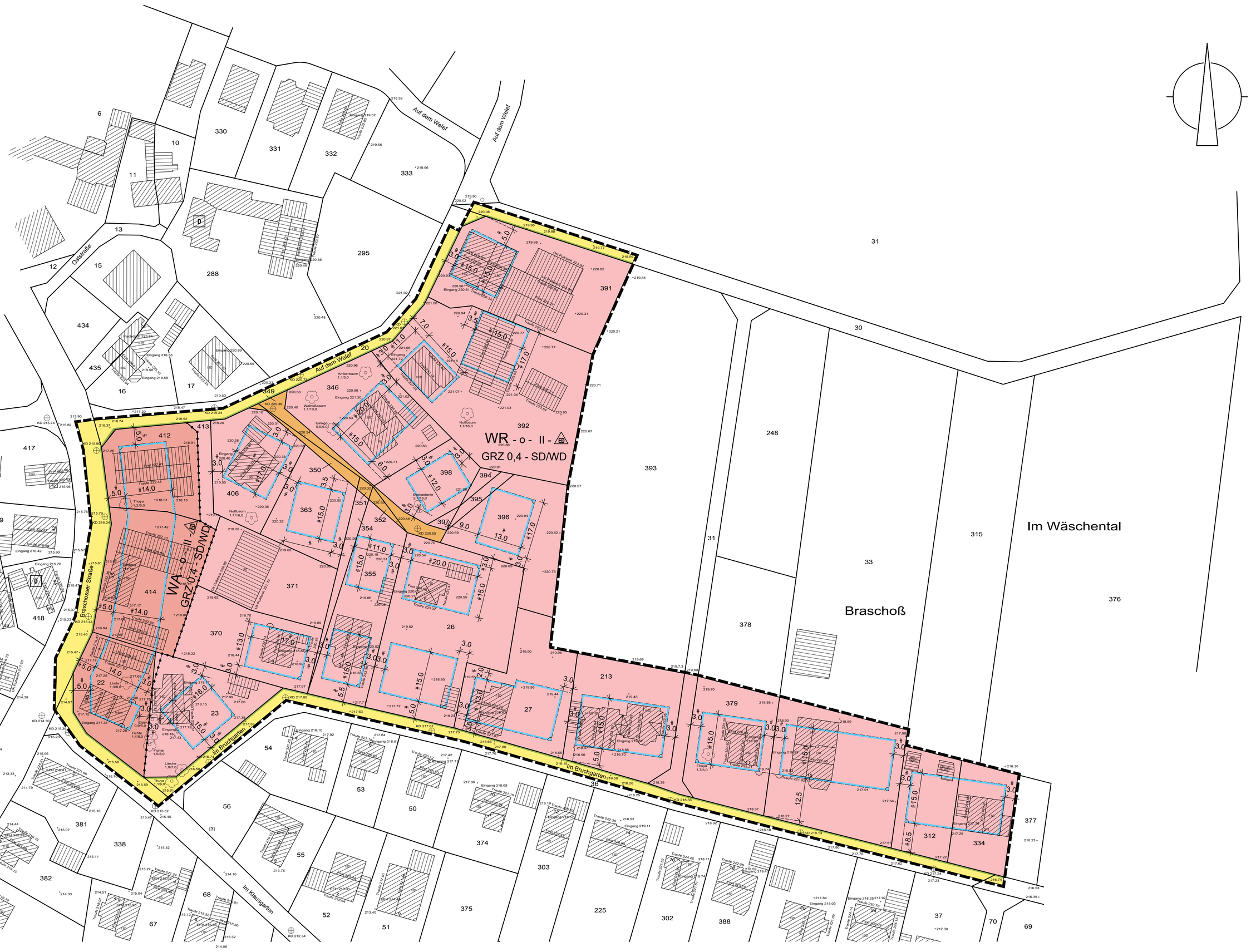

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 3 und 4 BauNVO)

1.1.1 Reines Wohngebiet:

1.1.1.1 Im reinen Wohngebiet (WR) sind zulässig:
- Wohngebäude,
- Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen

1.1.1.2 Im reinen Wohngebiet können ausnahmsweise zugelassen werden:
- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.1.2 Allgemeines Wohngebiet

1.1.2.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind zulässig:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke.

1.1.2.2 Im allgemeinen Wohngebiet können ausnahmsweise zugelassen werden:
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

1.1.2.3 Die nach BauNVO im WA ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 3 bis 5 (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind im Plangebiet nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 u. 18 BauNVO)

1.2.1 Im Plangebiet sind im reinen Wohngebiet und im allgemeinen Wohngebiet max. 2 Vollgeschosse zulässig.

1.2.2 Die (traufseitigen) Wandhöhen (WH) der baulichen Anlagen dürfen das max. Maß von 6,00 m im reinen Wohngebiet (WR) und im allgemeinen Wohngebiet (WA) nicht überschreiten. Gemessen wird bei geneigten Dächern senkrecht vom unteren Bezugspunkt (Definition unter 1.2.4) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut. Diese Festsetzung gilt nicht für Dachaufbauten, deren Giebelwand in der Flucht der darunter befindlichen Außenwand liegt.

1.2.3 Die Firsthöhen bzw. die höchstgelegenen Punkte der baulichen Anlagen (GH) dürfen das max. Maß von 10,00 m im reinen Wohngebiet (WR) und im allgemeinen Wohngebiet (WA) nicht überschreiten. Gemessen wird bei geneigten Dächern senkrecht vom unteren Bezugspunkt (Definition unter 1.2.4) bis Oberkante Dachhaut.

1.2.4 Der untere Bezugspunkt für die Gebiete WA und WR ist der Punkt mittig der Straßenbegrenzungslinie, zwischen zwei Grundstückgrenzen, gegenüber der jeweiligen straßenseitigen Gebäudefassade. Bei Eckgrundstücken ist die niedriger gelegene öffentliche Verkehrsfläche maßgebend.

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.3.1 Ein Überschreiten der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile wie z.B. Vordächer, Balkone, Hauseingangstreppen ist bis zu einem Maß von 1,60 m zulässig.

1.3.2 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Terrassen und deren Überdachung bis zu 4,50 m überschritten werden, jedoch insgesamt nur eine max. Grundfläche von 30 m² aufweisen.

1.3.3 Die Errichtung von Wintergärten außerhalb der Baugrenzen ist unzulässig.

1.4 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

1.4.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) und im reinen Wohngebiet (WR) sind ausschließlich Einzelhäuser (Definition unter 1.4.2) bis zu einer straßenseitigen Gebäudelänge von max. 17,00 m und Doppelhäuser (Definition unter 1.4.3) bis zu einer straßenseitigen Gebäudelänge von max. 8,50 m je Hälfte zulässig.

1.4.2 Einzelhäuser sind allseitig freistehende Gebäude, die an den beiden seitlichen Grundstücksgrenzen die nach Landesrecht erforderlichen Abstandsflächen einzuhalten haben.

1.4.3 Doppelhäuser sind zwei selbstständig benutzbare, an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze aneinander gebaute, im Übrigen jedoch freistehende Gebäude. Zu der nicht angebauten seitlichen Grundstücksgrenze muss die nach Landesrecht erforderliche Abstandsfläche eingehalten werden.

1.5 Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 u. 2 BauNVO)

1.5.1 Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO bis zu einer Grundfläche von 25 qm in Summe pro Baugrundstück zulässig.

1.5.2 Auf straßenseitigen nicht überbaubaren Flächen – im sog. Vorgartenbereich (Definition unter 2.2.4) – sind Nebenanlagen unzulässig. Ausgenommen sind Standplätze für Abfallbehälter.

1.5.3 Standplätze für Abfallbehälter im Vorgartenbereich sind nicht auf die Gesamtfläche der Nebenanlagen anzurechnen.

1.6 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

1.6.1 Im allgemeinen Wohngebiet [WA] sind nur Einzelhäuser mit max. 4 Wohnungen und Doppelhäuser mit max. 2 Wohnungen je Hälfte zulässig. Im reinen Wohngebiet [WR] sind bei Einzelhäusern nicht mehr als 3 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern nicht mehr als 2 Wohnungen je Hälfte zulässig.

1.7 Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB und § 12 Abs. 6 BauNVO)

1.7.1 Stellplätze mit Überdachung (Carports), Tiefgaragen, Garagen sowie Stellplätze ohne Überdachung sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, den seitlichen Abstandsflächen und in derer Verlängerung bis zur Straßenbegrenzungslinie, bezogen auf die Haupterschließung, zulässig.

1.7.2 Vor Garagen und Carports ist ein Abstand von mindestens 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

1.7.3 Stellplätze ohne Überdachung sind auch im Bereich der Vorgärten (Definition unter 2.2.4) zulässig, sofern es sich um notwendige Stellplätze handelt, die nicht in erforderlichem Maße in den Flächen gem. 1.7.1 (überbaubare Flächen und seitliche Abstandsflächen) untergebracht werden können.

1.8 Veränderung der Geländeoberfläche (§ 8 Abs.3 BauO NRW)

1.9.1 Bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen ist die ursprüngliche Höhe der Geländeoberfläche zu erhalten.

2. Baugestalterische Festsetzungen

2.1 Dachgestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

2.1.1 Die Hauptdächer der Hauptkörper sind als geneigte Dächer in Form von Satteldach oder Walmdach mit einer Dachneigung zwischen 30° und 45° auszuführen.

2.1.2 Dachform und -neigung von Nebendächern bzw. Nebenbaukörpern sind frei wählbar.

2.1.3 Dachgaube und Zwerchhaus (Gaube, deren Giebelwand in der Flucht der darunter befindlichen Außenwand liegt) sind ausschließlich im Bereich der unteren Dachebene zulässig. Übereinander liegende Gauben sind nicht zulässig.

2.1.4 Die Breite einer Dachgaube oder eines Zwerchhauses darf 40 % der Gebäudebreite, bei lang gestreckten im Grundriss gegliederten Baukörpern 40% der Breite eines Gebäudeabschnittes nicht überschreiten.

2.1.5 Die Breite von Dachgauben und Zwerchhäuser darf in der Summe je Gebäudeseite maximal 60 % der Gebäudebreite, bei lang gestreckten im Grundriss gegliederten Baukörpern 60% der Breite eines Gebäudeabschnittes betragen.

2.2 Gestaltung der Vorgärten (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

2.2.1 Vorgärten (Definition unter 2.2.4) entlang der privaten und öffentlichen Verkehrsflächen sind zu begrünen, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten. Davon ausgenommen sind die notwendigen Zuwegungen, Zufahrten, nicht überdachten Stellplätze und Mülltonnenbringungen. Befestigte Flächen dürfen insgesamt 50% der Vorgartenfläche nicht überschreiten.

2.2.2 Standplätze für Mülltonnen und Müllbehälter im Vorgartenbereich sind durch Einhausung und/ oder Umpflanzung der Sicht zu entziehen.

2.2.3 Befestigte Flächen sind lediglich zulässig, soweit sie als notwendige Geh-, Stell- und Fahrflächen dienen und sich in ihrer Ausdehnung auf das für eine übliche Benutzung angemessene Maß beschränken.

2.2.4 Vorgärten sind die unbebauten Flächen der Baugrundstücke zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Baugrenzen der Haupterschließungsseite, die für die Ermittlung der Fläche bis zur seitlichen Grundstücksgrenze zu verlängern sind.

2.3 Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

2.3.1 Einfriedungen sind in den Vorgärten (Definition unter 2.2.4) zu Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig.

2.3.2 Die vorhandenen bzw. festgesetzten Ausbauhöhen der jeweilig angrenzenden Straße im jeweiligen Straßenrandbereich sind maßgeblich für die Höhe von Einfriedungen.

2.4 Gestaltung von Doppelhäusern (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

2.4.1 Aneinandergebaute Hauseinheiten (Doppelhäuser, Definition unter 1.4.3) sind in ihrer Ausführung hinsichtlich Dachneigung, Traufhöhe, Dacheindeckung, Außenwandgestaltung und Farbgebung aufeinander abzustimmen.

2.5 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

2.5.1 Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind auf die maximal zulässige Gesamthöhe der Gebäude nicht anzurechnen und dürfen diese um bis zu 0,5 m überschreiten.

2.5.2 Bei geneigten Dächern sind Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren in die Ausbildung der Dachflächen gestalterisch zu integrieren oder in gleicher Neigung wie das Dach aufzusetzen.

Hinweise

1. Lärm

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel werden in der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) definiert und legen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden entsprechende Richtwerte fest. Die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete liegen Tags bei 55 dB(A) und nachts bei 40 dB(A). In reinen Wohngebieten müssen die Immissionsrichtwerte um jeweils 5 dB(A) unterschritten werden und liegen entsprechend Tags bei 50 dB(A) und nachts bei 35 dB(A).

Fluglärm

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn (Fluglärmschutzverordnung Köln/Bonn) vom 07.12.2011 legt zwei „Tag-Schutzzonen" und eine „Nacht-Schutzzone" fest. Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe der gesetzlichen „Nacht-Schutzzone" im Lärmschutzbereich des Flughafens Köln/Bonn. Hierdurch ist im Plangebiet mit nur unwesentlich geringeren nächtlichen Dauerschallpegeln von bis zu 55 dB(A) zu rechnen. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes wird empfohlen in den Schlafräumen Schallschutz und schallgedämpfte Belüftung nach den Maßgaben der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm – 2.FlugLSV mit einem Mindestbauschalldämmmaß von R'wRes = 35 dB(A) vorzusehen.

2. Abfallwirtschaft

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft", anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen. Darüber hinaus ist der Einbau von Recyclingbaustoffen nicht zulässig.
Müll und Abfälle werden im Bereich der sich im Plangebiet befindlichen öffentlichen Verkehrsflächen entsorgt. Die vorhandenen Straßen sind für Abfallsammelfahrzeuge ausreichend dimensioniert.
Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind der **DGUV Information 214-033** (vorher BGI 5104) und **RASt 06** zu entnehmen.

3. Artenschutz

Zur Abklärung einer möglichen Betroffenheit geschützter Arten wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I durchgeführt.

Die Gutachterin kommt zu dem Ergebnis, dass die Biotopausstattung des Plangebietes keine potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die zu erwartenden planungsrelevanten Vogelarten der LANUV-Liste bereithält. Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für die „Allerweltsarten", ebenfalls geschützt, sind im Plangebiet vorhanden und eine Bedeutung als Nahrungshabitat ist gegeben, wobei es für die Arten nicht von existenzieller Wichtigkeit im Sinne des § 44 BNatSchG ist. Rote Liste (RL) - Arten sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Demzufolge werden Verbotstatbestände planungsrelevanter Arten (LANUV-Liste) oder RL-Arten gemäß § 44 BNatSchG nicht erwartet.
Ein Konflikt im Sinne des § 44 BNatSchG für die beobachteten Allerweltsarten kann eintreten, wenn die Gehölze an der südlichen Böschung innerhalb des Brutgeschäftes abgeräumt werden. Deswegen wird die Baufeldräumung auf die Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres eingeschränkt. Obwohl gemäß LANUV keine Fledermäuse im Plangebiet zu erwarten sind, wird das Vorkommen der fast ubiquitär vertretenden Zwergfledermaus mit Übertagungsquartieren unterstellt. Aus diesem Grund ist bei einer tatsächlichen Planung, zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, eine Überprüfung der Gebäude vor Abriss oder Um-, Anbau im Hinblick auf Fledermäuse oder Gebäudebrüter erforderlich.

Einzelheiten können dem Fachbeitrag „Artenschutz" (Stufe I), aufgestellt im Oktober 2018, entnommen werden, der der Bebauungsplanbegründung als Anlage beiliegt.

4. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone II B (innerer Bereich) des Wasserschutzgebietes der Wahnbachtalsperre. Für das Errichten, Erweitern und Ändern von baulichen Anlagen und Betriebsstätten innerhalb des Plangebietes, sind die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung der Wahnbachtalsperre vom 14.05.1993 zu berücksichtigen.

5. Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Grundstücke im Plangebiet werden über ein Mischwasserkanalsystem entwässert. Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre.

6. Kampfmittel

Die Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW – Rheinland (Bezirksregierung Düsseldorf) ergab Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe, im Zeitraum des zweiten Weltkriegs von 1939-1945. Es wird empfohlen eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche durchzuführen. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt in Absprache mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst.
Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise ist ein Ortstermin mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen.
Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Einzelheiten sind mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen.

7. Bodendenkmalpflege

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal , 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

ÜBERSICHT 1:5000

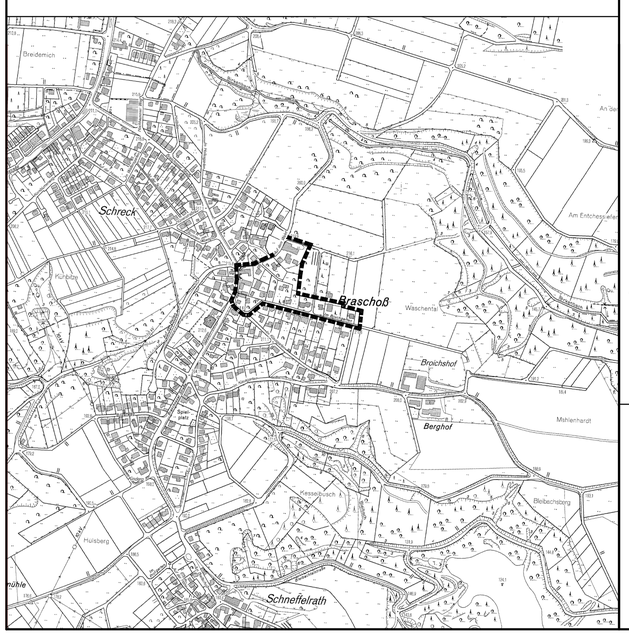

ZEICHEN DER PLANGRUNDLAGE

- Wohngebäude mit Hausnummer (z.B. 10)
- Wohngebäude ohne Hausnummer
- Garagen-, Wirtschafts- oder Industriegebäude
- Rathaus — Öffentliches Gebäude z.B. Rathaus
- Durchfahrt, Arkade
- Topografisch nachgetragenes Gebäude (Signatur wie oben)
- III — Zahl der Vollgeschosse (z.B. drei)
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
- Hecke
- Zaun
- Einsteigeschacht
- Kappe (Schieber)
- Unterflurhydrant
- Kabelschacht, Kabelkasten
- 64.80 — Höhenlage in Meter über Normalhöhennull
- Bordstein
- Straßensinkkasten
- Mauer
- Straßenlaterne
- Gebots-, Warn-, Hinweiszeichen
- Baum / Baumscheibe
- SD — Satteldach
- PD — Pultdach
- MD — Mansarddach
- FD — Flachdach

Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen gem. § 1 PlanzV entspricht, mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Siegburg, 18.11.2019 — gez. B. Alex
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- WR — Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- II — Zahl der Vollgeschosse Höchstmaß
- GRZ 0,4 — Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- o — offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen, öffentlich
- Straßenverkehrsfläche, privat
- Straßenbegrenzungslinie

Örtliche Bauvorschriften
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 89 Bau O NRW)
- SD / WD — Sattel- und/oder Walmdach

Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

RECHTSGRUNDLAGE

Baugesetzbuch
(BauGB)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts
(Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
Zuletzt geändert am 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung - BauNVO)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbauordnung - BauO NRW)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 2018 und am 01. Januar 2019 (GV. NRW. S. 256).
Zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land NRW vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193)

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN NR. 95/4

GEMARKUNG: Braschoss **FLUR: 2** **M. 1:500**

Der Planungsausschuss der Stadt Siegburg hat in der Sitzung am 26.06.2018 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigtenVerfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wurde am 04.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Siegburg, 28.10.2019
gez. F. Huhn
(Franz Huhn)
Bürgermeister

In der Zeit vom 09.07.2018 bis 17.08.2018 ist mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Ort und Dauer wurden am 04.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB zeitgleich beteiligt worden.

Siegburg, 28.10.2019
gez. F. Huhn
(Franz Huhn)
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 17.01.2019 bis 23.02.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 09.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.

Siegburg, 28.10.2019
gez. F. Huhn
(Franz Huhn)
Bürgermeister

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 05.09.2019 bis 11.10.2019 gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 28.08.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.

Siegburg, 28.10.2019
gez. F. Huhn
(Franz Huhn)
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Siegburg hat den Bebauungsplan

am 12.12.2019
als Satzung beschlossen.

Siegburg, 13.12.2019
gez. F. Huhn
(Franz Huhn)
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit als Urkundsplan ausgefertigt.

Siegburg, 13.12.2019
gez. F. Huhn
(Franz Huhn)
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

am 22.01.2020

ortsüblich bekannt gemacht.

Am Tag der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Siegburg, 23.01.2020
gez. F. Huhn
(Franz Huhn)
Bürgermeister